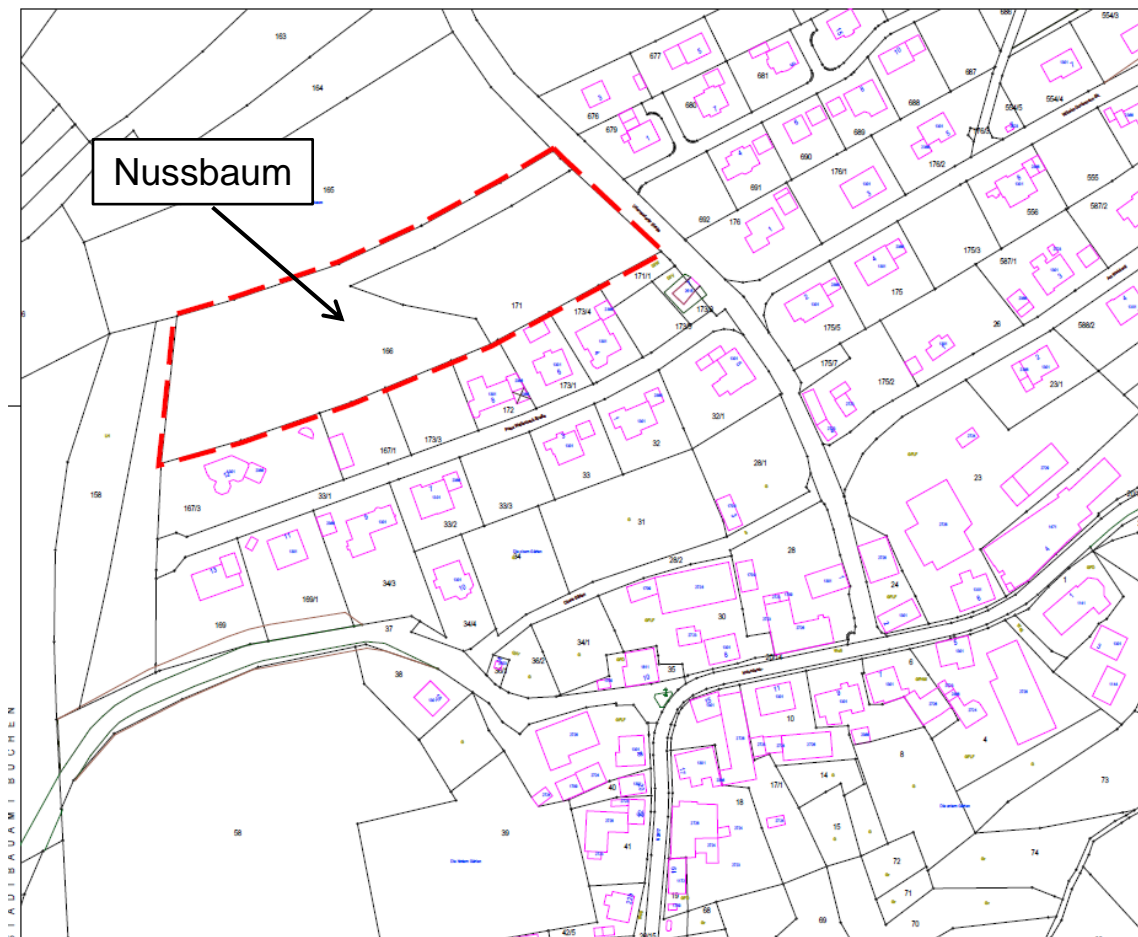




Öffentliche Bekanntmachung

**Aufstellung des Bebauungsplans „Nussbaum“, Gemarkung Hollerbach nach § 13 b BauGB
hier: Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB**

- I. Der Gemeinderat der Stadt Buchen hat in seiner Sitzung am 05. November 2019 gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplans „Nussbaum“ mit örtlichen Bauvorschriften, Gemarkung Hollerbach im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 b BauGB beschlossen. Danach gilt § 13 a entsprechend für Bebauungspläne mit einer Grundfläche von weniger als 10.000 m², durch die die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet wird, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen.
- II. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Nussbaum“ sowie der entsprechenden örtlichen Bauvorschriften hierzu ergibt sich aus der nachstehend abgedruckten Planskizze.



- III. Ziel der Aufstellung des Bebauungsplans „Nussbaum“, Gemarkung Hollerbach ist die Schaffung von Bauflächen im dortigen Stadtteil. Hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung wird das „Wohnen“ einen eindeutigen Schwerpunkt einnehmen.
- IV. Da es sich bei dem geplanten Bauleitplan um eine Einbeziehung einer Außenbereichsfläche in das beschleunigte Verfahren gemäß § 13 b BauGB handelt, wird das Verfahren gemäß § 13 a BauGB für Bebauungspläne der Innenentwicklung angewendet und rechtlich von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen.
- V. Der Beschluss des Gemeinderates wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Veröffentlicht ist die Bekanntmachung auch im Internet unter www.buchen.de.

Buchen, 14.11.2019

Roland Burger
Bürgermeister